

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

Nr. 16

Schafflund, 14.05.2021

51. Jahrgang

Satzungen:

- Seite 120 Amt Schafflund
Aufhebungssatzung
- Seite 121 3. Nachtragssatzung des Amtes Schafflund zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Sitzungen:

- Seite 123 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll

Bekanntmachungen:

- Seite 125 Gemeinde Großenwiehe
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 23 „Ortskern Wiehekrug“ nach § 3 Abs. 2 BauGB
- Seite 127 Gemeinde Großenwiehe
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Am Redder“ nach § 3 Abs. 2 BauGB
- Seite 132 Gemeinde Großenwiehe
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 27 „Bildungshaus“ nach § 3 Abs. 2 BauGB
- Seite 135 Gemeinde Großenwiehe
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 30. Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplanes nach § 3 Abs. 2 BauGB

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 1,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Aufhebungssatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch den Art. 1 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. S. 514) in Verbindung mit den § 1 Abs. 1, §§ 2 und 6 Abs. 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. S. 425) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes Schafflund vom 08.04.2021 folgende Aufhebungssatzung erlassen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung über die Benutzung der betreuten Grundschule an der Grund- und Hauptschule Lindewitt (Benutzungssatzung) vom 26.03.2003 sowie die Gebührensatzung für die Benutzung der betreuten Grundschule an der Grund- und Hauptschule Lindewitt (Gebührensatzung) vom 26.03.2003 des Amtes Schafflund werden aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schafflund, den 06.05.2021

(LS)

gez. Wilhelm Krumbügel
(Amtsvorsteher)

3. Nachtragssatzung
des Amtes Schafflund zur Satzung über die Entschädigung
ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 112), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. 514), der §§ 4, 24 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl.: S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl.: S. 514) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 03.05.2018 sowie der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) vom 28.03.2018 wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 08.04.2021 folgende 3. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

§ 2 Absatz 1 Satz 3 und 4 erhalten folgende neue Fassung:

Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertreten wird, 95 von Hundert von einem Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers nicht erreichen.

§ 2

§ 2 Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der in der Entschädigungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein (EntschVO) für Ämter mit über 10.000 Einwohnern festgesetzten monatlichen Aufwandsentschädigung.

Die Aufwandsentschädigung für die Vertreterin der Gleichstellungsbeauftragten beträgt für jeden Tag, an dem die Gleichstellungsbeauftragte vertreten wird, 95 von Hundert von einem Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Gleichstellungsbeauftragten. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Gleichstellungsbeauftragten nicht erreichen.

Für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse des Amtes erhält die Gleichstellungsbeauftragte bzw. die Vertreterin der Gleichstellungsbeauftragten ein Sitzungsgeld in Höhe des in der EntschVO festgesetzten Sitzungsgeldes für ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte.

§ 3
Inkrafttreten

Die vorstehende 3. Nachtragssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, abweichend davon tritt § 2 der 3. Nachtragssatzung rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schafflund, den 06.05.2021

(LS)

gez. Wilhelm Krumbügel

- Amtsvorsteher -

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Wallsbüll

Zeitpunkt der Sitzung

Montag, 17. Mai 2021, 19:30 Uhr

Ort der Sitzung

**Gaststätte Bussmann
Hauptstraße 23, 24980 Wallsbüll**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zur Niederschrift vom 29.03.2021
3. Ggfs. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 29.03.2021
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters und der Delegierten

- Einwohnerfragestunde –

8. Feststellungs- und Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 u. 3 BauGB
„Hauptstraße“
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss, Beratung und Beschlussfassung
9. 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen und die Abwägungstabellen

10. 4. Änderung und Erweiterung B-Plan 4
hier: erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss, Beratung und Beschlussfassung
11. Beratung und Beschlussfassung über die Ausschreibung der Erschließungsarbeiten B4
12. Verschiedenes

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

13. Vertragsangelegenheiten
14. Grundstücksangelegenheiten

Hinweise:

Die Sitzung findet unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein und der aktuellen Allgemeinverfügung des Kreises Schleswig-Flensburg über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg statt.

Der Einlass zu der Sitzung erfolgt einzeln, unter Wahrung der entsprechenden Abstände (mind. 2 Meter) zwischen den Personen. Vor dem Betreten des Sitzungsraumes sind die Hände zu waschen. Hierfür sind entsprechende Handwaschbecken gekennzeichnet. Die Einzelplätze sind in der Gaststätte für die Mitglieder der Gemeindevertretung bzw. der Öffentlichkeit entsprechend gekennzeichnet. Nach Beendigung der Sitzung sind die Sitzungsteilnehmer angehalten, einzeln unter Wahrung des entsprechenden Abstandes (mind. 2 Meter) den Sitzungsort zu verlassen.

Wallsbüll, den 06.05.2021

Gemeinde Wallsbüll
- Der Bürgermeister –
Arno Asmus

Bekanntmachung des Amtes Schafflund

Betr.: Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 23 „Ortskern Wiehekrug“ der Gemeinde Großenwiehe nach § 3 Abs. 2 BauGB

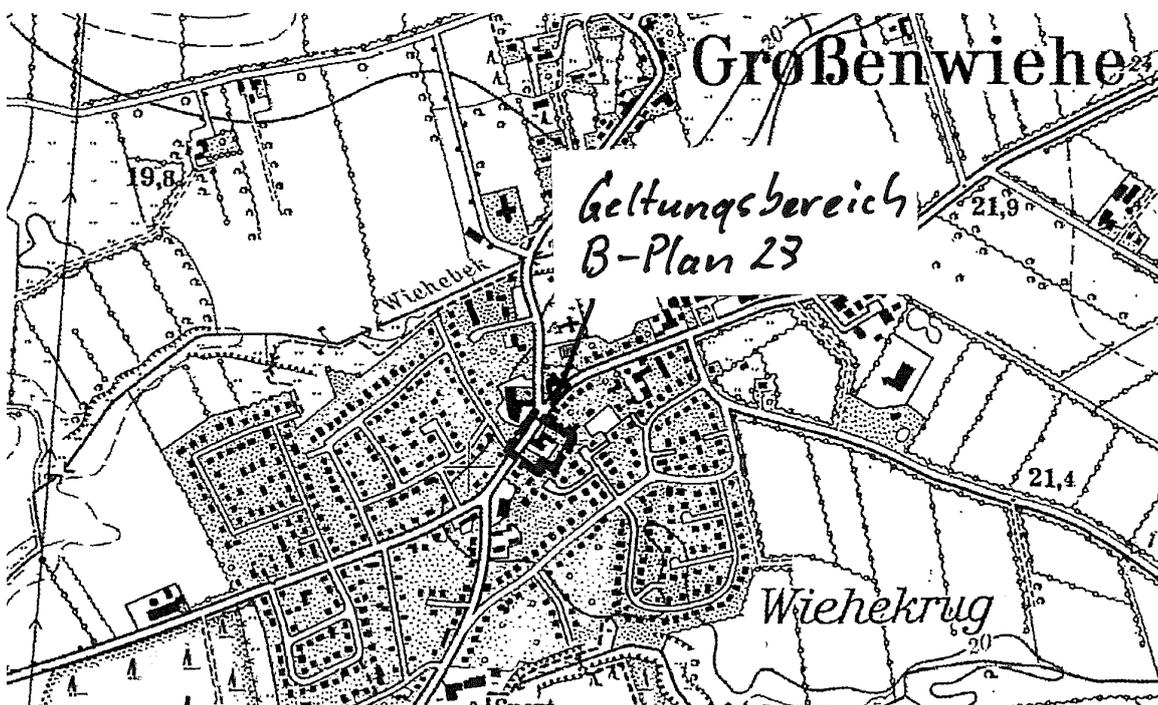
Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 06.05.2021 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 23 „Ortskern Wiehekrug“ der Gemeinde Großenwiehe für das Gebiet westlich und östlich der Hauptstraße, zwischen Ringweg und Drosselweg, umfassend die die Flurstücke 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221 der Flur 5 in der Gemarkung Großenwiehe sowie Teile des Flurstücks 73/8 der Flur 6 in der Gemarkung Großenwiehe, und die Begründung liegen vom

25.05.2021 bis 25.06.2021

in der Amtsverwaltung Schafflund in Schafflund, Tannenweg 1, Zimmer 20, während folgender Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Montagnachmittag von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse [www. amt-schafflund.de](http://www.amt-schafflund.de) eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.



C Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2009

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Voraussetzungen sind gemäß § 13a Abs. 1 BauGB hierfür gegeben. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Nach § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- Lärmtechnische Untersuchung für die PMO Projekt GmbH, Bebauungsplan 23 Ortskern Wiehekrug, M+O Immissionsschutz, Oststeinbek, Mai 2021
- DIN 4109-1:2018-01 Schallschutz im Hochbau

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilungen über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 12 DSGVO), das mit ausliegt.

Schafflund, den 14.05.2021

Im Auftrag

gez.

Holger Sönnichsen

AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Auslegung
des Entwurfes der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 21
„Am Redder“
der Gemeinde Großenwiehe
nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe in der Sitzung am 06.05.2021 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 21 „Am Redder“ für das Gebiet südöstlich des Verkehrsweges „Kleindamm“ und nördlich der „Rollau“ am östlichen Rand der Ortslage Großenwiehe in südlicher Anbindung an das bestehende Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 21 „Am Redder“ sowie die dazugehörige Planbegründung liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB

vom 25.05.2021 bis einschließlich 25.06.2021

in der Amtsverwaltung des Amtes Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 20, während folgender Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Montagnachmittag von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse „www.amt-schafflund.de“ eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogene Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden der Amtsverwaltung zur Niederschrift in der Amtsverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Datenschutzverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne

Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Am Redder“ ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Folgende umweltbezogene Unterlagen liegen zur Einsichtnahme vor:

- (1) Landschaftsplan der Gemeinde Großenwiehe.
- (2) Biologen im Arbeitsverbund (März 2021): Begründung zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Am Redder“; Teil II: Umweltbericht. Schleswig.
- (3) T&H Ingenieure (28.01.2021): Schalltechnische Messung der Schallimmissionen einer Biogasanlage. Bremen.
- (4) Stellungnahme Kreis Schleswig-Flensburg vom 11.01.2021.
- (5) Stellungnahme Wasser- und Bodenverband Linnau vom 22.12.2020.
- (6) Stellungnahme Wasserverband Nord vom 29.12.2020.
- (7) Stellungnahme Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume; Technischer Umweltschutz vom 21.12.2020.
- (8) Stellungnahme Obere Denkmalschutzbehörde vom 11.12.2020.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens, insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Biotope, auf Tiere und Pflanzen, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf die Landschaft und auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Naherholungsfunktionen innerhalb des Gemeindegebietes.
- In (2) werden Aussagen getroffen zu möglichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch Lärm, Staub und Gerüche. Es werden keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut prognostiziert.
- In (3) werden Aussagen getroffen zu möglichen schalltechnischen Immissionen durch eine nordöstlich gelegene Biogasanlage. Es werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Plangebiet erwartet.

- In (7) werden Aussagen getroffen zu möglichen erheblichen Belästigungen durch tieffrequente Geräusche der Biogasanlage. Es wird auf die Erforderlichkeit einer gutachterlichen Untersuchung hingewiesen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen

- In (1) werden Aussagen getroffen zum Bestand und zur Entwicklung von Biotopen, Tieren und Pflanzen im Gemeindegebiet.
- In (2) werden Aussagen getroffen zum Bestand der Flora und Fauna im Plangebiet und zur Empfindlichkeit dieser gegenüber der Planung. Des Weiteren werden Aussagen getroffen zu einer geplanten Maßnahmenfläche sowie zur Lage des Plangebiets im Nahbereich der „Rollau“. Erhebliche Beeinträchtigungen werden nicht erwartet.
- In (4) werden Aussagen getroffen zur Einhaltung des Mindestabstandes zur „Rollau“, zur geplanten Knickrodung sowie zu Ausgleichsmaßnahmen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden und Wasser

- In (1) werden Aussagen getroffen zur Darstellung des Plangebietes im Entwicklungsteil als Kiesabbaugebiet und Bauschuttdeponie.
- In (2) werden Aussagen getroffen zu Bodenarten /-typen im Plangebiet, Bodenversiegelung im Ausgangszustand des Plangebietes, Grundwasser, Bodenversiegelung, Vermeidungsmaßnahmen sowie zu Ausgleichsmaßnahmen. Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Boden wird aufgrund der dauerhaften Versiegelung als erheblich eingestuft. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen werden getroffen.
- In (4) werden Aussagen getroffen zur geplanten Versickerung des Niederschlagswassers innerhalb des Plangebietes sowie zur geplanten Schmutzwasserentwässerung.
- In (5) werden Aussagen getroffen zu erforderlichen Mindestabständen zwischen geplanten Anpflanzungen und „Rollau“ sowie zu allgemeinen Anmerkungen und Hinweisen zur Erschließung des Plangebiets.
- In (6) werden Aussagen getroffen zur Erforderlichkeit zur Erforderlichkeit der Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers aufgrund fehlender öffentlicher Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- In (1) werden Aussagen getroffen zum großräumigen Klima, Lokalklima, Jahrestemperaturmittel und Niederschlagstagen.
- In (2) werden Aussagen getroffen zu einer möglichen Beeinträchtigung des Kleinklimas durch Flächenversiegelungen. Die Beeinträchtigungen werden als nicht erheblich eingestuft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft

- In (1) werden Aussagen getroffen zur naturräumlichen Gliederung, historische Entwicklung der Kulturlandschaft sowie zum Landschaftsbild.
- In (2) werden Aussagen getroffen zu, Bewertung des Orts- bzw. Landschaftsbildes im Plangebiet im Bestand und Auswirkungen der Planung. Erhebliche negative Auswirkungen werden nicht prognostiziert.
- In (4) werden Aussagen getroffen zu geplanten Festsetzungen auf Ebene des Bebauungsplanes, welche die zweigeschossige Bauweise an den Randbereichen des Plangebietes zulässt und somit den landschaftlichen Übergang zur freien Landschaft beeinträchtigen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- In (2) werden Aussagen getroffen zur Lage des Plangebietes außerhalb archäologischer Interessengebiete und zum Ausschluss einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter.
- In (9) werden Aussagen getroffen zu möglichen Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter. Es werden keine Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet. Bedenken gegen die Planung bestehen somit nicht.

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Großenwiehe, den 14.05.2021

Im Auftrag

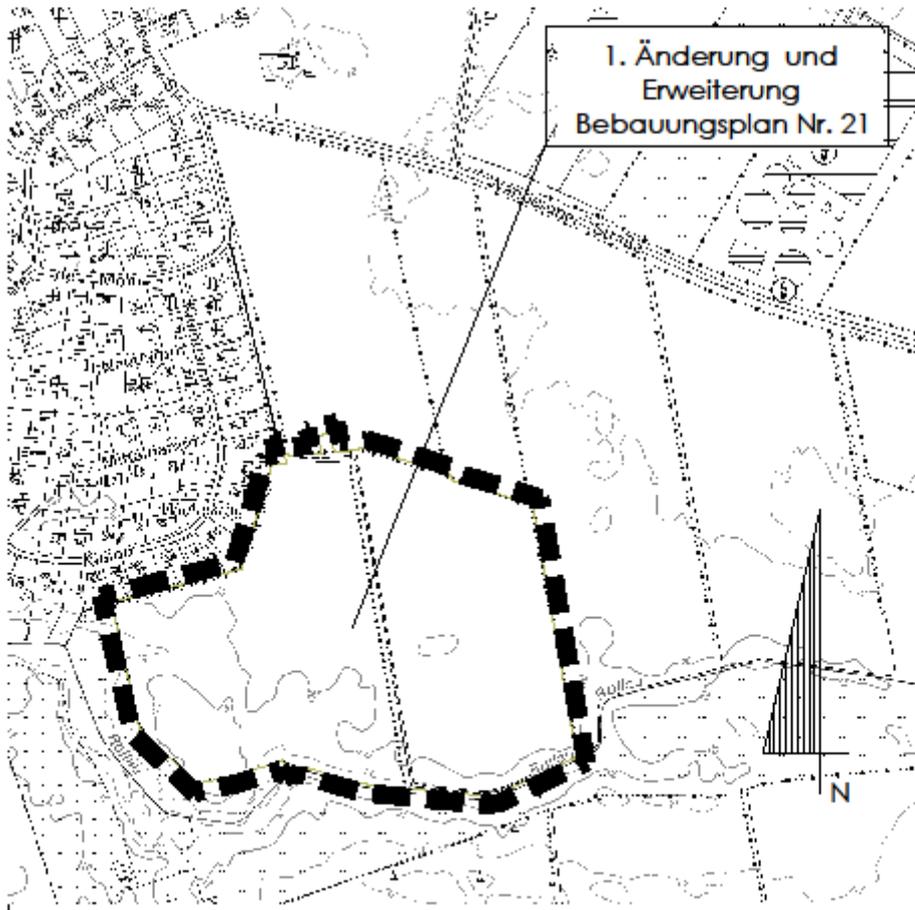
gez.
Sönnichsen

Großenwiehe

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Am Redder"

Übersichtsplan

M. 1 : 5000



AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 27 „Bildungshaus“ der Gemeinde Großenwiehe nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe in der Sitzung am 06.05.2021 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 27 „Bildungshaus“ für das Gebiet östlich der „Hauptstraße“, nördlich der „Rollau“ sowie südlich und östlich angrenzend an die bestehenden Schul- und Kindergartengebäude, sowie die dazugehörige Planbegründung liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB

vom 25.05.2021 bis einschließlich 25.06.2021

in der Amtsverwaltung des Amtes Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 20, während folgender Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Montagnachmittag von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse „www.amt-schafflund.de“ eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Planverfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan zur Nachverdichtung.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogene Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden der Amtsverwaltung zur Niederschrift in der Amtsverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Datenschutzverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 „Bildungshaus“ ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Großenwiehe, den 14.05.2021

Im Auftrag

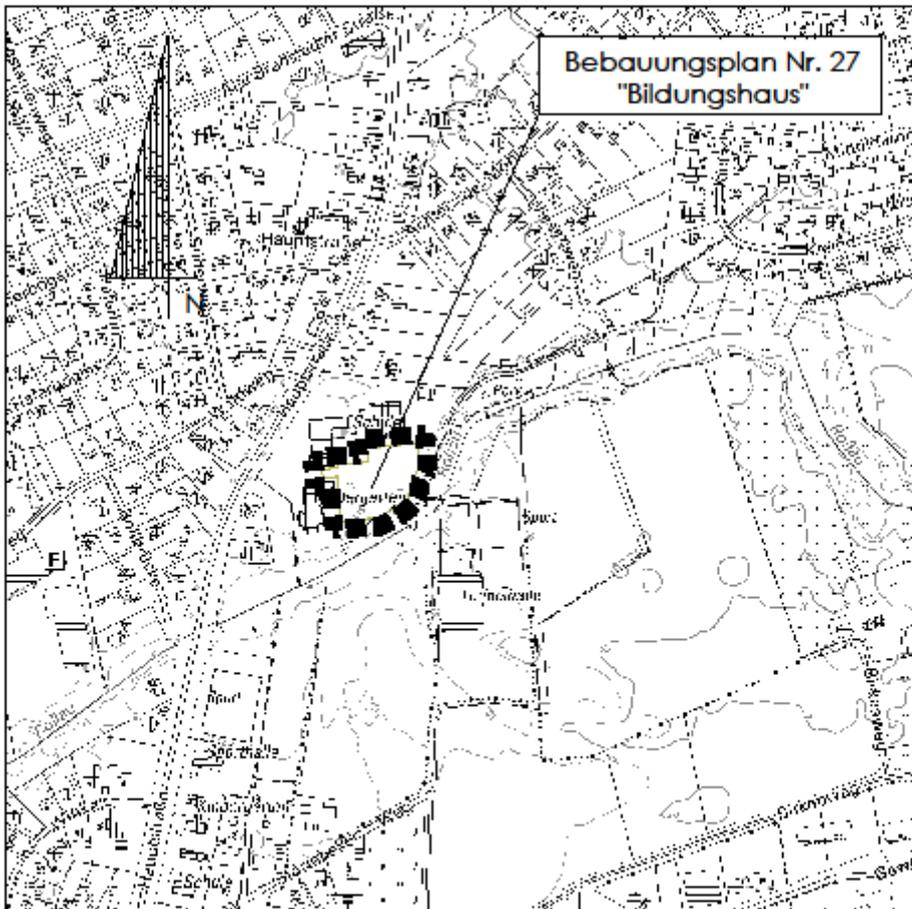
gez.
Sönnichsen

Großenwiehe

Bebauungsplan Nr. 27 "Bildungshaus"

Übersichtsplan

M. 1 : 5000



AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 30. Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großenwiehe nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe in der Sitzung am 06.05.2021 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet südöstlich des Verkehrsweges „Kleindamm“ und nördlich der „Rollau“ am östlichen Rand der Ortslage Großenwiehe in südlicher Anbindung an das bestehende Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 21 „Am Redder“ sowie die dazugehörige Planbegründung liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB

vom 25.05.2021 bis einschließlich 25.06.2021

in der Amtsverwaltung des Amtes Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 20, während folgender Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Montagnachmittag von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse „www.amt-schafflund.de“ eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogene Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden der Amtsverwaltung zur Niederschrift in der Amtsverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Datenschutzverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne

Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der

Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Der räumliche Geltungsbereich der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Folgende umweltbezogene Unterlagen liegen zur Einsichtnahme vor:

- (9) Landschaftsplan der Gemeinde Großenwiehe.
- (10) Biologen im Arbeitsverbund (März 2021): Begründung zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes“; Teil II: Umweltbericht. Schleswig.
- (11) T&H Ingenieure (28.01.2021): Schalltechnische Messung der Schallimmissionen einer Biogasanlage. Bremen.
- (12) Stellungnahme Kreis Schleswig-Flensburg vom 11.01.2021.
- (13) Stellungnahme Wasser- und Bodenverband Linnau vom 22.12.2020.
- (14) Stellungnahme Wasserverband Nord vom 29.12.2020.
- (15) Stellungnahme Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume; Technischer Umweltschutz vom 21.12.2020.
- (16) Stellungnahme Obere Denkmalschutzbehörde vom 11.12.2020.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens, insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Biotope, auf Tiere und Pflanzen, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf die Landschaft und auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Naherholungsfunktionen innerhalb des Gemeindegebietes.
- In (2) werden Aussagen getroffen zu möglichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch Lärm, Staub und Gerüche. Es werden keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut prognostiziert.
- In (3) werden Aussagen getroffen zu möglichen schalltechnischen Immissionen durch eine nordöstlich gelegene Biogasanlage. Es werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Plangebiet erwartet.

- In (7) werden Aussagen getroffen zu möglichen erheblichen Belästigungen durch tieffrequente Geräusche der Biogasanlage. Es wird auf die Erforderlichkeit einer gutachterlichen Untersuchung hingewiesen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen

- In (1) werden Aussagen getroffen zum Bestand und zur Entwicklung von Biotopen, Tieren und Pflanzen im Gemeindegebiet.
- In (2) werden Aussagen getroffen zum Bestand der Flora und Fauna im Plangebiet und zur Empfindlichkeit dieser gegenüber der Planung. Des Weiteren werden Aussagen getroffen zu einer geplanten Maßnahmenfläche sowie zur Lage des Plangebiets im Nahbereich der „Rollau“. Erhebliche Beeinträchtigungen werden nicht erwartet.
- In (4) werden Aussagen getroffen zur Einhaltung des Mindestabstandes zur „Rollau“, zur geplanten Knickrodung sowie zu Ausgleichsmaßnahmen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden und Wasser

- In (1) werden Aussagen getroffen zur Darstellung des Plangebietes im Entwicklungsteil als Kiesabbaugebiet und Bauschuttdeponie.
- In (2) werden Aussagen getroffen zu Bodenarten /-typen im Plangebiet, Bodenversiegelung im Ausgangszustand des Plangebietes, Grundwasser, Bodenversiegelung, Vermeidungsmaßnahmen sowie zu Ausgleichsmaßnahmen. Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Boden wird aufgrund der dauerhaften Versiegelung als erheblich eingestuft. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen werden getroffen.
- In (4) werden Aussagen getroffen zur geplanten Versickerung des Niederschlagswassers innerhalb des Plangebietes sowie zur geplanten Schmutzwasserentwässerung.
- In (5) werden Aussagen getroffen zu erforderlichen Mindestabständen zwischen geplanten Anpflanzungen und „Rollau“ sowie zu allgemeinen Anmerkungen und Hinweisen zur Erschließung des Plangebiets.
- In (6) werden Aussagen getroffen zur Erforderlichkeit zur Erforderlichkeit der Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers aufgrund fehlender öffentlicher Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- In (1) werden Aussagen getroffen zum großräumigen Klima, Lokalklima, Jahrestemperaturmittel und Niederschlagstagen.
- In (2) werden Aussagen getroffen zu einer möglichen Beeinträchtigung des Kleinklimas durch Flächenversiegelungen. Die Beeinträchtigungen werden als nicht erheblich eingestuft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft

- In (1) werden Aussagen getroffen zur naturräumlichen Gliederung, historische Entwicklung der Kulturlandschaft sowie zum Landschaftsbild.
- In (2) werden Aussagen getroffen zu, Bewertung des Orts- bzw. Landschaftsbildes im Plangebiet im Bestand und Auswirkungen der Planung. Erhebliche negative Auswirkungen werden nicht prognostiziert.
- In (4) werden Aussagen getroffen zu geplanten Festsetzungen auf Ebene des Bebauungsplanes, welche die zweigeschossige Bauweise an den Randbereichen des Plangebietes zulässt und somit den landschaftlichen Übergang zur freien Landschaft beeinträchtigen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- In (2) werden Aussagen getroffen zur Lage des Plangebietes außerhalb archäologischer Interessengebiete und zum Ausschluss einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter.
- In (9) werden Aussagen getroffen zu möglichen Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter. Es werden keine Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet. Bedenken gegen die Planung bestehen somit nicht.

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Großenwiehe, den 14.05.2021

Im Auftrag

gez.
Sönnichsen

